



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



IHRE BEHÖRDENNUMMER
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 16. und 17. März 2019 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 16. und 17. März 2019 unter Telefon 08323/2121. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 16. März 2019: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843
am 17. März 2019: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grünstraße 24, Telefon 08321/83445

Oberstdorf, Fischen:

am 16. März 2019: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700
am 17. März 2019: Apotheke am Bahnhof, Oberstdorf, Bahnhofplatz 1, Telefon 08322/2383

Oberstaufen:

am 16. März 2019: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200
am 17. März 2019: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstr. 4, Telefon 08387/1043

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 16. März 2019: Christophorus-Apotheke, Durach, Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 16. März 2019: Alpin-Apotheke am Klinikum, Pettenkofer Straße 1a, Telefon 0831/9607780
am 17. März 2019: Apotheke im Lyzeum, Auf'm Plätzle 1, Telefon 0831/202892

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Haushaltssatzung der Stadt Immenstadt i. Allgäu Landkreis Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	35.551.245 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.708.780 Euro
ab.	

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des EB Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu wird auf 10.160.500 EUR festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des EB Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu wird auf 5.997.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	535 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

(2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des EB Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu werden auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Der Stadtrat der Immenstadt i. Allgäu hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 die Haushaltssatzung 2019 mit allen Anlagen beschlossen.

Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.02.2019, AZ: SG 32-941180124/gö, den in § 2 Abs. 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb Stadtwerke in Höhe von 10.160.500 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu“ gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigt.

Mit gleichem Schreiben wurde der in § 3 Abs. 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu“ in Höhe von 5.997.000 € gemäß Art. 67 Abs. 4 GO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2019 mit allen Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO). Sie kann im Verwaltungsgebäude der Stadt Immenstadt, Kirchplatz 7, 1. Stock, in der Kämmererei, eingesehen werden.

Immenstadt, den 27.02.2019

STADT IMMENSTADT i. ALLGÄU

gez.: Armin Schaupp, Erster Bürgermeister 11-59

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist und den Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) der Stadt Sonthofen vom 04.03.2019

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Sonthofen erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren) auf Grundlage dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

(2) Zusätzlich werden erhoben: Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld) und Spielgeld.

§ 2

Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab

(1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus Gebühren für die Benutzung, für Spiel- und Verbrauchsmaterial (Spielgeld) und Essen (Essensgeld) zusammen. Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub, sonstiger vorübergehender Abwesenheit und bei außerplanmäßiger oder geplanter Schließung der Einrichtung fort.

(3) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1 und Abs. 3 werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

(4) In der verbindlichen Anmeldung werden die Buchungszeiten festgelegt. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 3

Gebührenschnuldner

(1) Gebührenschnuldner sind

a) die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.

b) auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

c) Inhaber eines Belegungsrechtes, soweit dies in einer Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Sonthofen geregelt ist.

(2) Mehrere Gebührenschnuldner sind Gesamtschnuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1 (Benutzungsgebühren) und Abs. 3 (Spielgeld) entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.

(2) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1 und Abs. 3 werden jeweils zum 15. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschnuldner sind verpflichtet, der Stadt Sonthofen eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Stadt Sonthofen zu überweisen. Barzahlung ist nur in der Stadtkasse im Rathaus möglich.

(3) Bei Gebühren i.S.d. § 5 Abs. 2 (Essensgeld) und Abs. 4 (dritte Umbuchung) entsteht die Gebührenschnuld mit der Anmeldung zum Essen bzw. ab der dritten Umbuchung.

(4) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 2 und Abs. 4 sind neben der Kindertageseinrichtungsbenutzungsgebühr separat zu entrichten.

§ 5

Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) der Kinderkrippen		
mehr als 1-2 Stunden	monatlich 133 €	
mehr als 2-3 Stunden	monatlich 146 €	
mehr als 3-4 Stunden	monatlich 161 €	
mehr als 4-5 Stunden	monatlich 176 €	
mehr als 5-6 Stunden	monatlich 191 €	
mehr als 6-7 Stunden	monatlich 206 €	
mehr als 7-8 Stunden	monatlich 220 €	
mehr als 8-9 Stunden	monatlich 235 €	
mehr als 9-10 Stunden	monatlich 249 €	
b) der Kindergärten für Kinder unter 3 Jahren		
mehr als 3-4 Stunden	monatlich 104 €	
mehr als 4-5 Stunden	monatlich 113 €	
mehr als 5-6 Stunden	monatlich 122 €	
mehr als 6-7 Stunden	monatlich 131 €	
mehr als 7-8 Stunden	monatlich 140 €	
mehr als 8-9 Stunden	monatlich 149 €	
mehr als 9-10 Stunden	monatlich 158 €	
c) der Kindergärten für Kinder ab 3 Jahren (Regelkinder, Schulkinder)		
mehr als 3-4 Stunden	monatlich 77 €	
mehr als 4-5 Stunden	monatlich 85 €	
mehr als 5-6 Stunden	monatlich 91 €	
mehr als 6-7 Stunden	monatlich 99 €	
mehr als 7-8 Stunden	monatlich 105 €	
mehr als 8-9 Stunden	monatlich 111 €	
mehr als 9-10 Stunden	monatlich 119 €	

(3) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Stadt Sonthofen zu entrichten.

(4) Die monatliche Gebühr für Verbrauchs- und Werkmaterial (Spielgeld) beträgt pro Kind 2,50 Euro.

(5) Ab der dritten Umbuchung der Buchungszeit während des Kindergartenjahres fällt eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro für jede weitere Umbuchung an.

§ 6

Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag

(1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen nach § 5 dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien und nach dem Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AV BayKiBiG).

(2) Der monatliche, staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen nach § 5 dieser Satzung in Abzug gebracht. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschnuldner ausbezahlt.

(3) Die Gebührenschnuldner sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweise unverzüglich schriftlich vorzulegen.

§ 7 Ermäßigung

(1) Die nachstehenden Absätze stehen unter dem Vorbehalt, dass sich deren Anwendung nicht auf die Gewährung staatlicher Zuschüsse auswirkt. Dies bedeutet, dass im Falle der Anwendung der Absätze 2 und 3 eine Kürzung der staatlichen Zuschüsse droht, die nachstehenden Absätze keine Anwendung finden.

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie (auch Stief- oder Halbschwester) gleichzeitig Kindertageseinrichtungen (außer Kinderhort), die sich im Gebiet der Stadt Sonthofen befinden, so wird die volle Benutzungsgebühr nur für das jeweils jüngste Kind erhoben. Für das zweitjüngste Kind einer Familie, das gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Sonthofen besucht, wird die Benutzungsgebühr um 50 % ermäßigt. Für jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Sonthofen besucht, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

(3) Besucht ein Kind einer Familie eine anerkannte Großtagespflegestelle in Sonthofen, so wird für das weitere Geschwisterkind, das gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Sonthofen besucht, die Benutzungsgebühr um 50 % ermäßigt. Ab dem dritten und jedem weiteren Kind, das gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Sonthofen besucht, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

(4) Maßgebliche Änderungen sind der Stadt Sonthofen von den Personensorgeberechtigten unaufgefordert mitzuteilen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten vom 01. Januar 2009 (zuletzt geändert durch Satzung vom 01. September 2017) außer Kraft.

Sonthofen, den 04.03.2019

Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 11-61

Stadt Sonthofen Sonthofen, 04.03.2019
Friedhofsverwaltung

Bekanntmachung

über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes an der Urnennische UN M8 NE89 auf dem städtischen Friedhof Sonthofen

Da die Grabnutzungsrechte, Frau **Monika Krämer**, verstorben ist und Angehörige nicht ermittelt werden konnten, wird auf diesem Weg darauf hingewiesen, dass das Grabnutzungsrecht an der o. g. Urnennische am **23.01.2019** abgelaufen ist. Die Grabstätte wird deshalb ab **13.06.2019** von der Stadt Sonthofen abgeräumt.

Falls Angehörige bis zu diesem Termin wegen des Grabsteins nicht bei der Stadt Sonthofen vorstellend werden, wird davon ausgegangen, dass gem. § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Eigentum an dem Grabmal verzichtet und der Besitz an dieser Sache aufgegeben wird.

Die Stadt Sonthofen ist ab dem o.a. Zeitpunkt nicht verpflichtet, die abgeräumte Sache aufzubewahren (§ 23 Abs. 2 der derzeit gültigen städtischen Friedhofsbenutzungsatzung).

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 11-62

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Grundschule Fischen i. Allgäu – Ofterschwang (Landkreis Oberallgäu)

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 27 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Fischen i. Allgäu – Ofterschwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 517.350 Euro

Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 681.550 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind i. H. v. 100.000 Euro vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf die Mitglieder des Schulverbands für den Schulstandort Fischen i. Allgäu umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird festgesetzt auf 260.150 Euro.

Für den Schulstandort Fischen i. Allgäu wird eine Investitionsumlage i. H. v. 195.750 Euro festgesetzt.

Die Gesamtumlage wird umgelegt zu je ¼ nach den Schülerzahlen der beteiligten Gemeinden zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des laufenden Jahres.

2. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf das Mitglied des Schulverbands für den Schulstandort Ofterschwang umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird festgesetzt auf Euro 92.450.

Für den Schulstandort Ofterschwang wird eine Investitionsumlage i. H. v. 19.800 Euro festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage für den Schulstandort Ofterschwang wird nach tatsächlich anfallenden Kosten ¼-jährlich abgerufen.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 200.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Fischen i. Allgäu, den 06.03.2019

SCHULVERBAND FISCHEN I. ALLGÄU – OFTERSCHWANG

gez.: Edgar Rölz, Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung 2019 mit allen Anlagen liegt für die Dauer der Gültigkeit in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

11-63

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG)

Neubau einer kuppelbaren Zweieilumlaufbahn mit 10er-Kabinen durch die Nebelhornbahn AG, Nebelhornstraße 67, 87561 Oberstdorf (Nebelhornbahn)

Bekanntmachung

1. Die Nebelhornbahn AG hat den Antrag zum Neubau einer 10er-Kabinenbahn im Skigebiet Nebelhorn als Ersatz für die bestehende Nebelhornbahn gestellt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Art. 13 Abs. 2 BayESG).

2. Der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Bahn lagen in der Zeit vom 14.11. – 14.12.2018 beim Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen und im Rathaus der Marktgemeinde Oberstdorf zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

3. Einwendungen gegen den Neubau der Nebelhornbahn waren bis einschließlich 14.01.2019 beim Landratsamt Oberallgäu vorzubringen. Einwendungen von der Öffentlichkeit, insbesondere den Anwohnern im Nahbereich zwischen Talstation Nebelhornbahn und Audi-Arena, wurden hier vorgebracht.

4. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden auch Träger öffentlicher Belange beteiligt, die zum Teil Einwendungen erhoben haben.

5. Die von der Öffentlichkeit sowie von den Trägern öffentlicher Belange erhobenen Einwendungen zu diesem Vorhaben werden am

Dienstag, den 26.03.2019 ab 09.30 Uhr

im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

in einer mündlichen Verhandlung erörtert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfach 112343,
Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

gez.: Mayrock, RD

Eine Ausfertigung des Bescheides sowie der festgestellten Planunterlagen können beim Markt Obersdorf, Bauverwaltung, vom 20.03.2019 bis zum 05.04.2019 während der Dienststunden

und außerdem im Internet unter
https://www.oberallgaeu.org/Bauen,Umwelt_und_Energie/
Verwaltungsverfahren_mit_Offentlichkeitsbeteiligung

eingesehen werden

Hinweis:

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden. Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

gez.: Thomas Keller

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

**§ 4
Gebühren**

Die Stadt Sonthofen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Stadt Sonthofen in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 5
Verpflegung**

Kinder, die die Kindertageseinrichtung ganztags bzw. über die Mittagszeit besuchen, können in den Kindertageseinrichtungen ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten für das Mittagessen sind neben der Kindertageseinrichtungsbenutzungsgebühr separat zu entrichten.

**§ 6
Elternbeiträge**

Für die Kindertageseinrichtungen sind Elternbeiträge nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu bilden.

**§ 7
Antrag zur Aufnahme**

(1) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr (§ 2). Die Anmeldefristen werden ortsüblich bekannt gemacht.

(2) Der unverbindliche Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Voranmeldung erfolgt über den Vordruck der Stadt Sonthofen „Voranmeldung/Buchungsbeleg“ und ist nur gültig, wenn dieser komplett ausgefüllt und unterschrieben ist. Das Kind soll bei der Voranmeldung in der Einrichtung anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind.

(3) Bei der Voranmeldung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit und Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

**§ 8
Aufnahme**

(1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Sonthofen und den Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Stadt Sonthofen aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe, s. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG). Das Nachweishelf für Vorsorgeuntersuchungen und der Impfpass sind vorzulegen. Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind. Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten neben den Regelungen des Betreuungsvertrages diese Satzung, die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung und die Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung an.

(4) In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.

(5) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.

(6) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggfs. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

(7) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Sonthofen wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet für sie grundsätzlich nur bei einem Wechsel zwischen den städtischen Kindertageseinrichtungen statt.

(8) Haben sich Personensorgeberechtigte für mehrere Einrichtungen in der Stadt Sonthofen gleichzeitig beworben, so erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme außerdem in Abstimmung mit der weiteren Einrichtung.

**§ 9
Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

(1) Die Aufnahme von Kindern in eine städtische Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Anzahl verfügbarer Plätze, so werden zunächst Kinder aufgenommen, die das erste Lebensjahr vollendet haben und für die ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht. Danach erfolgt die Aufnahme bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien. Aufgenommen werden

a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,

b) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,

c) Kinder, deren Eltern oder alleinerziehender Elternteil erwerbstätig sind/ ist, eine berufliche Bildungsmaßnahme besuchen/besucht oder sich in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden/befindet,

d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,

e) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,

f) Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,

g) Kinder von Eltern, die drei oder mehr Kinder im Alter bis 12 Jahren haben,

h) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung,

i) Kinder je nach Altersstufen.

(2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Buchst. a) bis f) dieser Satzung erfüllen. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.

(3) Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchst. g) bis i) zutreffen.

(4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2.

(5) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in Sonthofen haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Stadt Sonthofen. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet der Stadt Sonthofen benötigt wird.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe der Abs. 1 und 2.

**§ 10
Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme**

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

(3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

**§ 11
Öffnungs-, Betreuungszeit- und Kernzeitenregelung**

(1) Die Öffnungszeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen werden bedarfsgerecht von der Stadt Sonthofen festgesetzt. Der Elternbeitrag wird hierzu angehört.

(2) Die Kernzeit in den städtischen Kindertageseinrichtungen beträgt in den Kindergärten 4 Stunden pro Tag und in den Kinderkrippen 3 Stunden pro Tag. Die Lage der Kernzeit wird bedarfsgerecht in der Zeit von 8 Uhr bis 13 Uhr von der Leitung der Kindertageseinrichtung festgesetzt.

(3) Aus pädagogischen Gründen sollen die Kinder

a) im Kindergarten zur Gewährleistung einer täglichen Kernzeit nicht später als 8:30 Uhr und

b) in der Kinderkrippe zur Gewährleistung einer täglichen Kernzeit nicht später als 8:30 Uhr in die jeweilige Kindertageseinrichtung gebracht werden.

(4) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember geschlossen. Am Faschingsdienstag schließen die Kindertageseinrichtungen spätestens um 13:00 Uhr. Weitergehende Schließtage werden nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirates festgesetzt und den Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung mitgeteilt. Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gemacht.

**§ 12
Inanspruchnahme von Buchungszeiten**

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.06. des Jahres festzulegen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzzeiten in vollem Umfang einschließen.

(2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindergärten 20 Wochenstunden und für die Kinderkrippen 15 Wochenstunden.

(3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung.

(4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (mind. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

(5) Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages. Änderungen in den Buchungszeiten können grundsätzlich schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ersten eines Monats beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

(6) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen (das ist insbesondere dann der Fall, wenn etwa am 5. Tag im Monat die Zeit um eine halbe Stunde überschritten wird), erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.

(7) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

**§ 13
Besuchsregelung, Abholung der Kinder**

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei Letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entsendende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

**§ 14
Krankheit, Anzeig**

(1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Weitere Regelungen hierzu enthält die Benutzungsordnung.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

**§ 15
Abmeldung, Ausscheiden**

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni – 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.

**§ 16
Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,

b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,

c) es länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,

der Kindertageseinrichtung erhalten haben,

e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten, die vereinbarten Buchungszeiten und die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,

f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,

g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,

h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen,

i) die Personensorgeberechtigten außerhalb der Stadt Sonthofen ihren Wohnsitz nehmen und ein Kind aus dem Bereich der Stadt Sonthofen auf der Warteliste für einen Platz in der Tagesstätte steht. Mit Zustimmung der Stadt Sonthofen kann das Kind bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Einrichtung verbleiben.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 14 Absätze 3 und 4 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeitrag (§ 6) zu hören. Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Der Ausschluss ist durch die Stadt Sonthofen aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

**§ 17
Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(2) Elterngespräche und Elternabende finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

**§ 18
Datenschutz**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kindes und dessen Eltern erfolgt im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII und dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gemäß den gesetzlichen Vorschriften der §§ 61 bis 68 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) i.V.m. Sozialgesetzbuch I (SGB I) und Sozialgesetzbuch X (SGB X), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie Art. 28 a BayKiBiG.

**§ 19
Unfallversicherungsschutz**

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (derzeit § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

**§ 20
Haftung**

(1) Die Stadt Sonthofen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Sonthofen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Sonthofen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Sonthofen nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(3) Eine Haftung der Stadt Sonthofen wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

(4) Für Verluste, Verwechslungen oder Beschädigungen der Garderobe und der Ausstattung (z.B. Brille, Geld etc.) der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Sachen, wie z.B. Spielzeug oder Fahrräder.

**§ 21
Begriffsbestimmung**

Personensorgeberechtig (Sorgeberechtigte) im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1626 ff.) die Personensorge zusteht.

**§ 22
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungsatzung vom 26. November 2008 außer Kraft. Sonthofen, den 04.03.2019

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu
Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 04.03.2019 (Bpl. Nr. 0078/19) der Domprobst Wenger und Bischof Friedrich II. Graf von Zollernsche Distriktsplatzstiftung, Spitalplatz 2, 87527 Sonthofen, die Erweiterung der Tagespflege der Allgäu Pflege in 87572 Sonthofen, Grüntenstraße 8b, Fl.Nr. 138, 138/3, 138/5), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Nicole Padrta

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, eingesehen werden.

Nicole Padrta

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Die Stadt Sonthofen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung folgende

**Erste S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung über die
Gemeinnützigkeit des Heimathauses Sonthofen**

§ 1

Änderungen

Die Satzung über die Gemeinnützigkeit des Heimathauses Sonthofen vom 28.01.1985 wird wie folgt geändert:

1. § 2 – erhält folgende Fassung:

Das Heimathaus Sonthofen dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der allgemeinen Volksbildung, Denkmalpflege, Heimatpflege, Heimatkunde, Heimatgeschichte, der Erhaltung von Kulturwerten und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese Zwecke werden insbesondere durch Vorträge, Umschau und Besorgung von wertvollem Kulturgut erfüllt. Das Heimathaus ist als Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Die Stadt Sonthofen erstrebt mit dem Heimathaus keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 – erhält folgende Fassung:

Im Falle der Auflösung des Heimathauses, bei Veräußerung des Gebäudes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Sonthofen, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. § 4 – erhält folgende Fassung:

Durch die Führung des Heimathauses als öffentliche Einrichtung ist sichergestellt, dass keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Heimathauses fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sonthofen, 04.03.2019

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

1-66

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

**Satzung
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Stadt Sonthofen
(Kindertageseinrichtungs-Satzung)**

**vom
04.03.2019**

**§ 1
Trägerschaft und Rechtsform**

(1) Die Stadt Sonthofen betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Stadt Sonthofen. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Städtische Kindertageseinrichtungen sind:

a) Kinderkrippen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG),

b) Kindergärten, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG)

(3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

**§ 2
Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 1. September des Kalenderjahres und endet am 31. August des Folgejahres.

**§ 3
Personal**

(1) Die Stadt Sonthofen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben vom 06.03.2019**

Managementplan für die Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiet 8528-301 „Allgäuer Hochalpen“ und SPA-Gebiet 8528-401 „Naturschutzgebiet Allgäuer Hochalpen“ liegt zur Einsicht aus

Unter der Bezeichnung „Natura 2000“ wird europaweit ein Netz bedeutender Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und EU-Vogelschutzgebiete eingerichtet, das die aus europäischer Sicht besonders schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume bewahren soll. Zur Sicherung deren Erhaltungszustandes sowie zur Sicherung des heimischen Naturerbes und der biologischen Vielfalt sind für diese Gebiete Managementpläne zu erarbeiten. Darin werden die erforderlichen Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der relevanten Arten und Lebensraumtypen dargestellt. Für private Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte begründet die Managementpläne keine Verpflichtungen.

Für die Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiet 8528-301 „Allgäuer Hochalpen“ und SPA-Gebiet 8528-401 „Naturschutzgebiet Allgäuer Hochalpen“ wurde unter Federführung der Regierung von Schwaben der Entwurf eines Managementplans erstellt. Das über 21.000 ha große FFH- und Vogelschutzgebiet „Allgäuer Hochalpen“ erstreckt sich über Grundstücke der Gemeinden Oberstdorf (58 %), Bad Hindelang (41 %) und der Stadt Sonthofen (1%) im Landkreis Oberallgäu.

Um allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben, liegt der Natura 2000-Managementplan vom 18. März bis 12. April 2019 bei folgenden Kommunen und behördlichen Dienststellen zu den offiziellen Öffnungszeiten aus:

- **Landratsamt Oberallgäu, Untere Naturschutzbehörde**
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen (Zi 2.20, Fr. Künstler)
- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten**
Adenauerring 97, 87439 Kempten (Hr. Honisch)
- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Außenstelle Immenstadt**
Kemptener Straße 39, 87509 Immenstadt im Allgäu
- **Gemeinde Markt Oberstdorf**
Marktbauamt Oberstdorf Haus
Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf
- **Markt Bad Hindelang**
Marktstraße 9, 87541 Bad Hindelang (Zi 21)
- **Stadt Sonthofen**
Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen (an der Bürgertheke)

Die Regierung von Schwaben ist auch gerne bereit, bestimmten Interessensgruppen oder interessierten Bürgern die Inhalte des Managementplans persönlich zu erläutern. Bei Interesse tragen Sie sich bitte in eine der ausliegenden Listen ein oder wenden sich direkt an die Regierung von Schwaben. Je nach Rückmeldung werden dann Informationsveranstaltungen angeboten.

Bürgerinnen und Bürger können Anregungen und Änderungsvorschläge bis einschließlich **12. April 2019** schriftlich bei der Regierung von Schwaben (Regierung von Schwaben, SG 51, Fronhof 10, 86152 Augsburg; Natura2000@reg-schw.bayern.de) einbringen.

Weitere Informationen zu Natura 2000, der Natura 2000-Verordnung und zur Abgrenzung der Natura 2000-Gebiete finden Sie unter

<http://www.stmu.bayern.de/themen/naturschutz/biodiversitaet/natura2000/index.htm>

oder

<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas> (Thema wechseln zu „Umwelt“ > „Natur“).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Einladung

zur 25. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung
des Kreisausschusses des Landkreises Oberallgäu

am **Mittwoch, den 20.03.2019 um 14.00 Uhr**
bis vorauss. **17.00 Uhr**,

im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu
in Sonthofen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgaben
2. Anträge Förderung der Seniorenarbeit / Demenzhilfe
3. Kreishaushalt 2019, Abschluss der Haushaltsberatungen
4. Behandlung von Anträgen
5. Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

gez.: Anton Klotz, Landrat 51-68

**Bekanntmachung
der Stadt Immenstadt i. Allgäu**

Aufgrund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) vom 28.11.1956 (BGBl. I, S. 875) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASi-MPV) vom 02.12.1998 (GVBl. Nr. 25/1998, S. 956), erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung „Heimat im Wandel der Zeit mit Immenstädter Automobil Ausstellung“ am Sonntag, den 19. Mai 2019

**§ 1
Handelszweige**

Anlässlich der Veranstaltung „Heimat im Wandel der Zeit mit Immenstädter Automobil Ausstellung“ am Sonntag, 19.05.2019, können alle Verkaufsstellen des Einzelhandels unter folgenden Voraussetzungen geöffnet haben.

**§ 2
Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

**§ 3
Beschränkung auf Bezirke**

Das Offenhalten beschränkt sich auf den zentralen Bereich des Stadtgebietes von Immenstadt i. Allgäu:

Ost-West
Sonthofener Straße Hausnummer 16 bis Bahnhofstraße bei Kreisverkehr Berufsschule

Nord-Süd
Kemptener Straße bei Kreisverkehr Jahnstraße/Schützenstraße/Montfortstraße bis südliche Zugtrasse

Siehe beigefügte Karte: Anlage 1

**§ 4
Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer**

Zum Schutz der Arbeitnehmer sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Dies sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeits-

zeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes. Außerdem ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen über die festgesetzten Öffnungszeiten hinaus unzulässig.

**§ 5
Gültigkeit**

Anlage 1 zur
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen



Diese Verordnung tritt am 19.05.2019, 00:00, Uhr in Kraft und mit Ablauf des 19.05.2019, 24:00 Uhr, außer Kraft.

Immenstadt, 22.02.2019

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Herbert Waibel, Zweiter Bürgermeister

Sonthofen, den 12. März 2019
gez.: Anton Klotz, Landrat